

Die amtlichen Seiten

Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 25 | 79. Jahrgang

www.erlangen.de/das

15. Dezember 2022

Inhalt

Bekanntmachung über den Erlass des 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 – Gewerbegebiet Eltersdorf.....	1
Öffentliche Ausschreibung VOB/A; Kanalauswechslung 2023, Alterlangen, Bruck, Schallershof.....	3
Öffentliche Ausschreibung VOB/A; Neubau Familienzentrum Röthelheimpark, Fliesenarbeiten.....	3
Offenes Verfahren VgV; Neubau Vierfachsporthalle Hartmannstraße, Sportgeräteausstattung.....	3
Vollzug der Bayer. Bauordnung; Goethestraße 35.....	3
Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung.....	3
Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr.....	4
Satzung zur Auflösung des Kommunalunternehmens „Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen“.....	4
Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC).....	4
Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Fahrradprojekte“ des Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter (EJC) der Stadt Erlangen.....	6
Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ des Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter (EJC) der Stadt Erlangen.....	7
Jahresabschluss und Lagebericht 2021 des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen (EBE).....	8
Jahresabschluss und Lagebericht 2021 des Betriebs für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung der Stadt Erlangen (EB77).....	9
Hinweise über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zum Jahreswechsel.....	10
Sitzungskalender.....	11

Bekanntmachung

über den Erlass des 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 – Gewerbegebiet Eltersdorf –

Der Stadtrat der Stadt Erlangen hat am 24.11.2022 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) das 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, den Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie das 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 – Gewerbegebiet Eltersdorf – für das Gebiet südlich und westlich der Bundesautobahn A 3, nördlich der Weinstraße und östlich der Bahnlinie Nürnberg – Bamberg als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung sowie die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und weitere Regelwerke werden zu jedermanns Einsicht beim Amt für Stadtplanung und Mobilität Erlangen (Gebbertstraße 1, 3. OG) während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Auf Verlangen wird über seinen Inhalt im Zimmer Nr. 339 Frau Bödeker, Tel. 86-1333, Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt das 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, den Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie das 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 – Gewerbegebiet Eltersdorf – gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Gleichzeitig tritt die für den Geltungsbereich erlassene Veränderungssperre mit Inkrafttreten des oben genannten Bebauungsplanes gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft.

Die gesetzlich vorgesehenen Hinweise gemäß §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB sind im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

Erlangen, den 30.11.2022
Stadt Erlangen
Dr. Janik, Oberbürgermeister

Hinweise zu dem Bebauungsplan

a) Gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB):

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

b) Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes werden

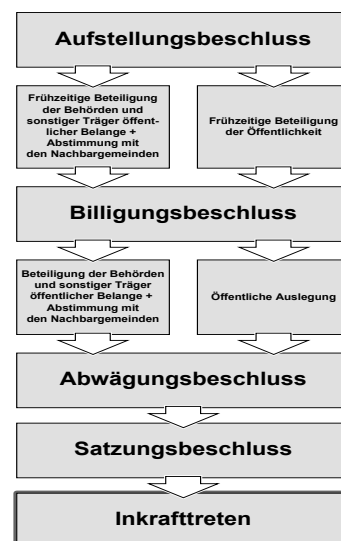
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Erlangen – Amt für Stadtplanung und Mobilität – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

plans Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 264 – Gewerbegebiet Eltersdorf – erlassene Veränderungssperre tritt mit Inkrafttreten des oben genannten Bebauungsplanes gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft.

Redaktionelle Anmerkungen zum Inhalt des Bebauungsplanes

Durch den Bebauungsplan wird das Gewerbegebiet Eltersdorf für eine Nutzung durch höherwertiges Gewerbe entwickelt. Hierzu sind nicht nur Regelungen hinsichtlich der Art der Betriebe getroffen worden, sondern Betriebe mit möglichen negativen Auswirkungen auf das Gewerbegebiet selbst, auf umliegende schutzbedürftige Nutzungen sowie auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur sind ausgeschlossen. Im Geltungsbereich kann daher zukünftig durch die Änderung ein Mix aus produktivem emissionsarmem Gewerbe, Handwerk und Dienstleistungen umgesetzt werden. Einzelhandel, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen, bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist sowie Vergnügungstätten südlich der Straße am Pestalozziring und störende Gewerbebetriebe mit negativen Auswirkungen auf den Straßenverkehr sind ausgeschlossen. Hierdurch wird ein Beitrag zur Umsetzung der Leitlinien zur Gewerbeflächenentwicklung geleistet. Außerdem werden das Städtebauliche Einzelhandelskonzept (SEHK) sowie das Vergnügungstättenkonzept umgesetzt. Weitergehende Festsetzungen, insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung, überbaubaren Grundstücksflächen u.ä. waren im Zuge dieses Bebauungsplanverfahrens städtebaulich nicht erforderlich. Die planungsrechtlichen Festsetzungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. E 226 und E 264 sowie das 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 bleiben in Kraft, soweit sie zu den textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nicht im Widerspruch stehen bzw. nicht durch die Umstellung auf die BauNVO 1990 eine Änderung erfahren.



Hinweis zur Veränderungssperre

Die bisher im Bereich des in Aufstellung befindlichen 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungs-

Öffentliche Ausschreibung**VOB/A****Kanalauswechslung 2023, Alterlangen, Bruck, Schallershof****Vergabe**

Nummer: 22_VOB_141

Bezeichnung: Kanalauswechslung ER 2023 - Alterlangen, Bruck, Schallershof

Vergabeordnung: VOB/A

Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung

Ausführungsort: 91056 Erlangen

Ausführungszeitraum:

01.03.2023 bis 31.12.2023

Bewerbungszeitraum:

24.11.2022 bis 15.12.2022

Ablauf Angebotsfrist:

15.12.2022, 10:00 Uhr

Eröffnungstermin: 15.12.2022, 10:00 Uhr

Bindefrist: 24.02.2023

Bewerberfragen bis:

14.12.2022, 10:00 Uhr

Unterteilung in Lose: Nein

Nebenangebote zulässig: Nein

Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein

CPV Codes:

45247112-8 Bau von Entwässerungskanälen

45232400-6 Bauarbeiten für Abwasserkanäle

45232440-8 Bauarbeiten für Abwasserrohre

45232451-8 Entwässerungs- und Oberflächenarbeiten

45247110-4 Kanalbauarbeiten

Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: 2023_EBE

Bezeichnung: Kanalauswechslung

Vergabestelle

Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

Fünf Haltungen (DN 300 zu DN 300) über insgesamt ca. 210 m Zwei Haltungen (DN 300 zu DN 400) über ca. 70 m

Link zur Auftragsplattformwww.meinauftrag.rib.de/public/publications/416583**Öffentliche Ausschreibung****VOB/A****Neubau Familienzentrum Röthelheimpark, Fliesenarbeiten****Vergabe**

Nummer: 3130_KLR

Bezeichnung: Fliesenarbeiten

Vergabeordnung: VOB / A

Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung

Ausführungsort: 91052 Erlangen

Ausführungszeitraum:

22.06.2023 bis 29.11.2023

Bewerbungszeitraum:

08.12.2022 bis 19.01.2023

Ablauf Angebotsfrist:

19.01.2023, 10:00 Uhr

Eröffnungstermin: 19.01.2023, 10:00 Uhr

Bindefrist: 18.02.2023

Bewerberfragen bis:

18.01.2023, 10:00 Uhr

Unterteilung in Lose: Nein

Nebenangebote zulässig: Nein

Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein

CPV Codes: 45431000-7 Boden- und Fliesenarbeiten

Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: 242-3_KLR

Bezeichnung: Neubau Familienzentrum Röthelheimpark, Erlangen

Vergabestelle

Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Kurzbeschreibung der LeistungBodenabdichtung ca. 375 m²,Wandabdichtung ca. 885 m²,Bodenfliesen ca. 440 m²,

Hohkehlssockel ca. 275 m,

Wandfliesen ca. 885 m²**Link zur Auftragsplattform**www.meinauftrag.rib.de/public/publications/418223**Offenes Verfahren****VgV****Neubau Vierfachsporthalle Hartmannstraße, Sportgeräteausstattung****Vergabe**

Nummer: 22_VgV_140

Bezeichnung: Sportgeräteausstattung

4-fach Sporthalle Hartmannstraße

Vergabeordnung: VgV

Vergabeverfahren: Offenes Verfahren

Ausführungsort: 91052 Erlangen

Ausführungszeitraum:

13.03.2023 bis 31.03.2023

Bewerbungszeitraum:

09.12.2022 bis 10.01.2023

Ablauf Angebotsfrist:

10.01.2023, 10:00 Uhr

Bindefrist: 11.03.2023

Bewerberfragen bis:

04.01.2023, 10:00 Uhr

Unterteilung in Lose: Ja

Nebenangebote zulässig: Nein

Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein

CPV Codes: 37400000-2 Sportgeräte

und -ausrüstungen

Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: 242-3_EHH

Bezeichnung: Neubau Vierfachsporthalle Hartmannstraße, Erlangen

Vergabestelle

Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

Sportgeräteausstattung für

4-fach Sporthalle

Los1: Kleingeräte

Los2: Großgeräte

Los3: Möbel Umkleiden, Lagerräume

Link zur Auftragsplattformwww.meinauftrag.rib.de/public/publications/418060**Vollzug der Bayer. Bauordnung****Goethestraße 35**

Für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung eines Internetcafés in eine Bar auf dem Grundstück Goethestraße 35, Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 206“ wurde mit Bescheid vom 08.12.2022 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2022-410-VV erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Geburtstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Satzung**zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Erlangen vom 19. Dezember 1979 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 1979) i.d.F. vom 7. April 2016 (Die amtlichen Seiten Nr. 7 vom 7. April 2016)**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), folgende Satzung:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Erlangen (Straßenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Folgende Straßen werden ins Straßenverzeichnis eingefügt:

a) nach der Straße „Am Anger“ die Straße „Am Brucker Bahnhof (ohne westlichen Abzweig Fl.Nr. 592/192 Gem. Bruck)“;

b) nach der Straße „Burgbergstraße“ die Straße „Carl-Thiersch-Straße“;

c) nach der Straße „Glückstraße“ die Straße „Goerdelerstraße (von Felix-Klein-Straße bis Wendehammer)“;

d) nach der Straße „Jean-Paul-Straße“ die Straße „Jenaer Straße (von Am Brucker Bahnhof bis Wendehammer)“;

e) nach der Straße „Niendorfstraße“ die Straße „Nikolaus-Fiebiger-Straße“;

f) nach der Straße „Starenweg“ die Straße „Staudtstraße“;

g) nach der Straße „Wehneltstraße“ die Straße „Weinstraße (von Kurt-Schumacher-Straße bis Bebauungsbeginn Eltersdorf)“ und

h) nach der Straße „Willstraße“ die Straße „Wladimirstraße“.

2. Bei „Kurt-Schumacher-Straße“ wird der Klammerzusatz „von Drausnickstraße bis Kreisel“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 24.11.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 28.11.2022

Stadt Erlangen
Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen vom 18. Dezember 1979 in der Fassung vom 28. Oktober 2020 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 1979 und Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 12. November 2020)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter vierteljährlich in der

Einfachen Fahrbahnreinigung	1,20 EUR
Reinigungsklasse X	4,47 EUR
Reinigungsklasse Y	13,44 EUR
Reinigungsklasse Z	18,33 EUR“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat Erlangen am

24.11.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 28.11.2022

Stadt Erlangen
Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Satzung

zur Auflösung des Kommunalunternehmens „Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen“

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund der Art. 23 und 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Auflösungssatzung.

§ 1 Auflösung der Anstalt des öffentlichen Rechts

Das Kommunalunternehmen GGFA AöR der Stadt Erlangen wird zum 31. Dezember 2022 aufgelöst. Das Vermögen der GGFA AöR der Stadt Erlangen geht mit Wirkung zum 1. Januar 2023 als Ganzes einschließlich der Verbindlichkeiten sowie aller Rechte und Pflichten in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Erlanger Jobcenter über.

§ 2 Aufhebung der Unternehmenssatzung

Die Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens GGFA AöR sowie die Satzung des steuerlichen Betriebes gewerblicher Art „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ werden mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

§ 3 Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz

1) Der am 31.12.2022 amtierende Vorstand erstellt den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2022. Wegen der Fortführung des Unternehmens der GGFA AöR im Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter ist der Jahresabschluss unter der Prämisse der Unternehmensfortführung zu erstellen.

2) Der Jahresabschluss ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz des Kommunalunternehmens.

3) Die Prüfung des Jahresabschlusses hat durch den Abschlussprüfer zu erfolgen.

4) Für die Schlussbilanz der GGFA AöR und für die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes Erlanger Jobcenter gelten die Regelungsinhalte der §§ 17, 24 Umwandlungsgesetz (UmwG) entsprechend.

§ 4 Wahrnehmung der Aufgaben

Die seitherigen Aufgaben werden ab dem 1. Januar 2023 vom Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter wahrgenommen; § 3 bleibt unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Auflösungssatzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 24.11.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 07.12.2022

Stadt Erlangen
Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund der Art. 23 und 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Betriebssatzung:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Aufgabenerfüllung als zugelassener kommunaler Träger zum Vollzug des SGB II sowie die Beantragung und Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 (1) Satz 2 werden gem. Art. 86 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EBV) als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Stadt Erlangen geführt (Eigenbetrieb).

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Erlanger Jobcenter“. Die Kurzbezeichnung lautet „EJC“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Stammkapital des EJC beträgt 25.000,00 Euro.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Der Eigenbetrieb übernimmt in eigener Zuständigkeit als besondere Einrichtung gemäß § 6a SGB II die der Stadt Erlangen obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten als zugelassener kommunaler Träger nach dem SGB II. Darüber hinaus führt der Betrieb anderweitig finanzierte Maßnahmen zur

Prävention, Beschäftigungsförderung und Integration in Ausbildung und Arbeit durch.

Dies beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:

a) Bewilligung und Erbringung aller Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II;

b) Entscheidungen über Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II;

c) Konzeption und Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms;

d) Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben und Verpflichtungen nach dem SGB II;

e) Erfüllung der Informations- und Berichtspflichten;

f) Erstellung eines schlüssigen Konzepts für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II sowie dem SGB XII;

g) Geltendmachung, Festsetzung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen nach SGB II;

h) Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren, Festsetzung von Bußgeldern, Entscheidung über Einsprüche gegen Bußgeldbescheide nach SGB II;

i) Erlass von Widerspruchsbescheiden nach dem SGG im Bereich des SGB II sowie gerichtliche Vertretung in Angelegenheiten des SGB II in der Sozialgerichtsbarkeit hinsichtlich sämtlicher Rechtsbehelfe nach dem SGG;

j) Beantragung, Durchführung und Abrechnung von selbst durchgeführten Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen des SGB II (Selbstvornahme);

k) Beauftragung von Eingliederungsmaßnahmen bei Dritten im Rahmen des SGB II;

l) Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen und Projekten auf kommunaler, Landes-, Bundes- und europäischer Ebene, die der Beschäftigungsförderung, Prävention, sozialen Betreuung, Aus- und Weiterbildung sowie der Ein- und Wiedereingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt dienen; zu den Maßnahmen zählen ferner Beratungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote für Jugendliche, Angebote der betriebsübergreifenden Erstausbildung, Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte für Langzeitarbeitslose, unterstützende Angebote für die Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit;

m) Unterhalt von gewerblichen Betrieben zu Qualifizierungs- und Beschäftigungszwecken, bspw. Sozialkaufhäuser und Fahrradprojekte; zur Schaffung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit der gewerblichen Betriebe gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) erlässt die Stadt Erlangen eigene Satzungen für die Betriebe gewerblicher Art.

(2) Das EJC ist berechtigt, im Rahmen der Bayerischen Gemeindeordnung, der einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie der dazu erlassenen städtischen Verordnungen und Satzungen hoheitliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Leistungs-, Widerspruchs- und Bußgeldbescheide), der Erhebung von Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz oder anderer kostenrechtlicher Regelungen, der Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie der Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug und in der Vollstreckung auszuüben.

§ 3 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des EJC sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss und Werkausschussbeirat (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister*in (§ 7)

§ 4 Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus dem/der ersten Werkleiter*in und einem/einer weiteren Werkleiter*in. Als erste/r Werkleiter*in wird eine Referatsleitung der Stadt Erlangen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung bestellt.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in den Angelegenheiten des EJC, die nicht kraft Gesetzes, dieser Betriebsatzung oder der Geschäftsordnung für die Werkleitung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung und alle Geschäfte zur Umsetzung des Wirtschaftsplans;
2. wiederkehrende Geschäfte, insbesondere die Vorbereitung und Umsetzung des Arbeitsmarktprogrammes (§ 5 Abs 3 Nr. 2) einschließlich der Vergabe der dort geplanten Arbeitsmarktdienstleistungen, soweit diese das

dort veranschlagte Einzelbudget um nicht mehr als 10% überschreiten;

3. die Entscheidung über die Teilnahme an Förderprogrammen, soweit die zu fördernde Zielgruppe im Arbeitsmarktprogramm beschrieben ist;

4. die Entscheidung über arbeitsmarktpolitische Maßnahmen außerhalb des genehmigten Arbeitsmarktprogrammes mit einer Dauer von bis zu 6 Monaten;

5. die Entscheidung über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, im Vermögensplan nicht veranschlagte Ausgaben und sonstige Maßnahmen bis einschließlich 30.000 €;

6. Niederschlagung, Erlass und Stundungen von Forderungen bis einschließlich 30.000,00 Euro, soweit keine Leistungen nach dem SGB II betroffen sind. Für diese gelten die Regelungen des § 34 Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KOA-VV); etwaige kommunalfinanzierte Anteile werden wie die Forderung des Bundes behandelt. Soweit es sich um ausschließliche Forderungen auf kommunal finanzierte SGBII Leistungen handelt, gilt Satz 1;

7. Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Erledigung von Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen sowie die Beendigung eines Rechtsstreits, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt bis einschließlich 10.000,00 Euro beträgt;

8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere der Erwerb und die Veräußerungen von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastung und Verpfändung von Vermögensgegenständen bis einschließlich 10.000,00 Euro p.a.;

9. die Aufgaben und Befugnisse im Sinne von § 2 Abs. 2;

10. in Abstimmung mit dem Finanzreferat und im Rahmen der Kreditermächtigung der städtischen Haushaltssatzung die Aufnahme von Darlehen und der Abschluss darlehensähnlicher Verträge (z.B. Bürgschaften), sowie sonstige Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des EJC die Beschlüsse des Werkausschusses und des Stadtrates vor. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses.

(4) Die Werkleitung vertritt die Stadt Erlangen in allen Angelegenheiten des EJC. Sie kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Mitarbeiter*innen des EJC übertragen.

(5) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die im EJC tätigen Beamten*innen und Beschäftigten und ist Dienstvorgesetzte der Beamten*innen. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(6) Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des/der Oberbürgermeister*in in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr. Sie ist zuständig für Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten*innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13, bei Arbeitnehmern*innen bis einschließlich Entgeltgruppe E 13. Soweit Befugnisse des/der Oberbürgermeister*in nicht auf das EJC übertragen sind, werden sie weiterhin vom Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin ausgeübt. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie die Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(7) Für verpflichtende Erklärungen gilt die Schriftform (Art. 38 Abs. 2 GO).

(8) Die Werkleitung hat den Werkausschuss, den/die Oberbürgermeister*in und das Finanzreferat halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten. Der/die Oberbürgermeister*in ist rechtzeitig über sonstige wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Auf Anforderung sind ihm/ihr alle sonstigen Auskünfte über Angelegenheiten des EJC zu erteilen.

(9) Die Werkleitung berichtet dem Werkausschuss auf dessen Verlangen jederzeit über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes.

§ 5 Werkausschuss

(1) Der Werkausschuss ist vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des EJC, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

(2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle

Angelegenheiten des EJC, für die nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der/die Oberbürgermeister*in (§ 7) zuständig sind, insbesondere

1. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung;

2. die Genehmigung des Arbeitsmarktprogrammes;

3. die Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen, soweit diese das im Arbeitsmarktprogramm veranschlagte Einzelbudget um mehr als 10% überschreiten;

4. die Entscheidung über die Teilnahme an Förderprogrammen, soweit die zu fördernde Zielgruppe nicht im Arbeitsmarktprogramm beschrieben ist;

5. die Entscheidung über arbeitsmarktpolitische Maßnahmen außerhalb des genehmigten Arbeitsmarktprogrammes mit einer Dauer über 6 Monaten;

6. die Genehmigung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen, Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, von im Vermögensplan nicht veranschlagten Ausgaben und sonstige Maßnahmen, soweit sie den Betrag von 30.000 € übersteigen;

7. Niederschlagung, Erlass und Stundungen von Forderungen, soweit sie den Betrag von 30.000 € übersteigen und keine Leistungen nach dem SGB II betroffen sind. Für diese gelten die Regelungen des § 34 KOA-VV; etwaige kommunalfinanzierte Anteile werden die die Forderung des Bundes behandelt. Soweit es sich um ausschließliche Forderungen auf kommunal finanzierte SGBII Leistungen handelt gilt Satz 1.

8. Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Erledigung von Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen sowie die Beendigung eines Rechtsstreits, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt mehr als 10.000,00 Euro beträgt;

9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere der Erwerb und die Veräußerungen von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit diese den Betrag von 10.000 € übersteigen und den Betrag von 250.000 € unterschreiten;

10. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;

11. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder

der Werkleitung, deren Stellvertreter*innen und an Bedienstete des Eigenbetriebs, die mit diesen verwandt sind.

(4) Der Werkausschuss entscheidet über Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 und Art. 88 Abs. 4 Satz 3 GO), soweit nicht der Stadtrat, der/die Oberbürgermeister*in oder die Werkleitung zuständig ist, insbesondere Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten*innen in Besoldungsgruppe A 14, bei Arbeitnehmern*innen in Entgeltgruppe E 14. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften

(5) Der Werkausschuss wird in öffentlich zu behandelnden Themen durch einen Beirat beraten. Näheres regelt eine Satzung des Werkausschussbeirates, die vom Stadtrat zu beschließen ist.

§ 6 Stadtrat

(1) Der Stadtrat ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können, das sind insbesondere folgende Angelegenheiten des EJC:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung;

2. Bestellung des Werkausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder;

3. Bestellung und Abberufung der Werkleiter*innen;

4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan, Finanzplan, Stellenplan);

5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;

6. Rückzahlung von Eigenkapital, Verwendung von Rücklagen;

7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, ab einem Betrag von 250.000 Euro;

8. Grundsätzliche Entscheidungen, die die städtebauliche, wirtschaftliche, finanzielle, soziale und ökologische Entwicklung der Stadt wesentlich berühren;

9. Bestellung des Abschlussprüfers;

10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des EJC;

11. die Änderung der Rechtsform des EJC;

12. Erlass, Änderung und Aufhebung der die Aufgaben des EJC betreffenden Verordnungen und Satzungen.

(2) Der Stadtrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung der Beschäftigten ab Besoldungsgruppe A 15 (bei Beamten*innen) bzw. ab Entgeltgruppe E 15 (bei Arbeitnehmern*innen) und der Werkleitung.

(3) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, über die an sich der Werkausschuss beschließen würde, im Einzelfall an sich ziehen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 7 Oberbürgermeister*in

(1) Der/die Oberbürgermeister*in ist Vorsitzende*r des Werkausschusses. Er/sie ist Dienstvorgesetzte*r der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzte*r der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der/die Oberbürgermeister*in kann der Werkleitung im Rahmen seiner/ihrer Aufsichtsfunktion Einzelweisung erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig ist.

(3) Der/die Oberbürgermeister*in erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für das EJC dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er/sie hat dem Stadtrat oder dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben (Art. 37 Abs. 3 GO).

§ 8 Vermögen, Versorgungslasten

(1) Das Stammkapital wird aufgebracht durch Zuordnung des Auflösungsvermögens des GGFA AöR sowie der Übertragung des dem Amt 55 zugeordneten Vermögens gemäß Teilschlussbilanz zum 31.12.2022. Der darüberhinausgehende Betrag wird in die Allgemeine Rücklage eingestellt.

(2) Der Eigenbetrieb übt alle Rechte und Pflichten bezüglich des zugeordneten Vermögens und der Schulden aus.

(3) Die Versorgungslasten für die im EJC tätigen Beamten*innen verbleiben bei der Stadt Erlangen. Zum Ausgleich leistet der EJC für jede*n im EJC tätigen Beamten oder Beamtin einen Versorgungskostenbeitrag an die Stadt in Höhe des Erstattungsanspruchs für Versorgungsleistungen gegenüber dem Bund.

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

(1) Das EJC führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Das Finanz- und Rechnungswesen umfasst die Wirtschaftsplanung einschließlich Investitionsplanung, die Finanzplanung, die Kreditbewirtschaftung sowie die Geschäfts- und Betriebsbuchhaltung.

(2) Soweit das EJC Aufgaben außerhalb der besonderen Einrichtung nach § 6a Abs. 5 SGB II wahrnimmt, sind diese organisatorisch und finanzwirtschaftlich getrennt zu bewirtschaften.

(3) Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn des Geschäftsjahres über den/die Oberbürgermeister*in in den Werkausschuss zur Beratung einzubringen und dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

(4) Die Werkleitung hat dem Finanzreferat rechtzeitig die Entwürfe für den Wirtschaftsplan, die Nachträge hierzu und für den Jahresabschluss zuzuleiten. Die Stellungnahme des Finanzreferates ist von der Werkleitung den Vorlagen für den Werkausschuss beizufügen. Ferner sind dem Finanzreferat die wesentlichen Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zur Kenntnis zu bringen. Auf Anforderung sind dem Finanzreferat alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge von mehr als 25.000 € zu erwarten oder werden erfolgsgefährdende Mehraufwendungen von mehr als 25.000 € nötig, so hat die Werkleitung den/die Oberbürgermeister*in und das Finanzreferat unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

(7) Die Werkleitung hat dem Finanzreferat alle Informationen und Unterlagen fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die das Finanzreferat für die Konsolidierung der Jahresabschlüsse für erforderlich hält.

(8) Das Wirtschaftsjahr des EJC ist das Kalenderjahr.

(9) Das Revisionsamt führt die laufende Rechnungs- und Kassenprüfung gem. Art. 103 und 106 GO durch.

§ 10 Kassenwesen

Für das EJC ist eine gesonderte Kasse eingerichtet.

§ 11 Zusammenarbeit mit städtischen Referaten und Dienststellen

(1) Das EJC kann mit städtischen Ämtern und Dienststellen die Bearbeitung von Betriebsangelegenheiten vereinbaren. Das EJC kann die Aufgaben selbst erledigen oder, wenn dies wirtschaftlicher ist, Dritte mit diesen Aufgaben beauftragen. Das EJC kann für städtische Ämter und Dienststellen gegen Kostenerstattung tätig werden.

(2) Soweit in dieser Betriebssatzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die städtischen Regelungen, insbesondere Dienstvereinbarungen, örtliche Tarifverträge und sonstige Konzernregeln sowie die Allgemeine Geschäftsanweisung.

§ 12 Personalvertretung

Die auf Gesetzen, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen oder Stadtratsbeschlüssen beruhenden Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 24.11.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 07.12.2022

Stadt Erlangen

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Satzung

für den Betrieb gewerblicher Art „Fahrradprojekte“ des Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter (EJC) der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Träger

Die Stadt Erlangen unterhält im Rahmen ihres Eigenbetriebs Erlanger Job-

center (EJC) mit dem Betrieb von Fahrradprojekten einen Betrieb gewerblicher Art „Fahrradprojekte“ im Sinne der § 1 Abs.1 Nr. 6, § 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG).

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Betrieb gewerblicher Art „Fahrradprojekte“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Fahrradprojekte“ ist die Berufsbildung von Langzeitarbeitslosen zur Reintegration dieser Personen in den Arbeitsmarkt (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung – AO –).

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb von Fahrradprojekten. Ihre Aufgabe ist die Schaffung von sozialpädagogisch betreuten Arbeitsgelegenheiten zur Wiedereingliederung schwer vermittelbarer Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt, z.B. mittels sozialpädagogisch begleiteter Heranführung an strukturierte Tagesabläufe und beruflicher Qualifizierung (z.B. Fahrradmontage / Gastrobereich).

(3) Die Durchführung von Maßnahmen zur Prävention, Beschäftigungsförderung und Integration in Ausbildung und Arbeit beinhaltet insbesondere:

- a) die Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms;
- b) die Durchführung von selbst durchgeführten Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen des SGB II (Selbstvornahme);
- c) die Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen und Projekten auf kommunaler, Landes-, Bundes- und europäischer Ebene, die der Beschäftigungsförderung, Prävention, sozialen Betreuung, Aus- und Weiterbildung sowie der Ein- und Wiedereingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt dienen; zu den Maßnahmen zählen ferner Beratungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote für Jugendliche, Angebote der betriebsübergreifenden Erstausbildung, Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte für Langzeitarbeitslose, unterstützende Angebote für die Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit.

(4) Der Betrieb gewerblicher Art „Fahrradprojekte“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Betriebes gewerblicher Art „Fahrradprojekte“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden. Die Stadt Erlangen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art „Fahrradprojekte“. Die Stadt Erlangen erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Fahrradprojekte“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art „Fahrradprojekte“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Fahrradprojekte“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Stadt Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Stammkapital

Der Betrieb gewerblicher Art „Fahrradprojekte“ hat kein Stammkapital.

§ 4 Rechnungslegung

(1) Die Bücher des Betriebs gewerblicher Art „Fahrradprojekte“ werden vom Eigenbetrieb EJC nach den Regeln der §§ 140 ff. AO geführt. Für den Betrieb gewerblicher Art „Fahrradprojekte“, welcher nicht deckungsgleicher Teil des Eigenbetriebs EJC ist, ist die Möglichkeit, den Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) zu ermitteln, nicht deshalb ausgeschlossen, weil für den Eigenbetrieb EJC insgesamt Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen sind.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes gewerblicher Art „Fahrradprojekte“ des Eigenbetriebs EJC ist das Kalenderjahr.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 24.11.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 07.12.2022

Stadt Erlangen
Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Satzung

für den Betrieb gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ des Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter (EJC) der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeord-

nung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Träger

Die Stadt Erlangen unterhält im Rahmen ihres Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter (EJC) mit dem Betrieb von Sozialkaufhäusern einen Betrieb gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ im Sinne der § 1 Abs.1 Nr. 6, § 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG).

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Betrieb gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ ist die Berufsbildung von Langzeitarbeitslosen zur Reintegration dieser Personen in den Arbeitsmarkt (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung – AO –).

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb von Sozialkaufhäusern. Ihre Aufgabe ist die Schaffung von sozialpädagogisch betreuten Arbeitsgelegenheiten zur Wiedereingliederung schwer vermittelbarer Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt, z.B. mittels sozialpädagogisch begleiteter Heranführung an strukturierte Tagesabläufe und beruflicher Qualifizierung (z.B. Möbelmontage / Service).

(3) Die Durchführung von Maßnahmen zur Prävention, Beschäftigungsförderung und Integration in Ausbildung und Arbeit beinhaltet insbesondere:

- a) die Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms;
- b) die Durchführung von selbst durchgeführten Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen des SGB II (Selbstvornahme);
- c) die Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen und Projekten auf kommunaler, Landes-, Bundes- und europäischer Ebene, die der Beschäftigungsförderung, Prävention, sozialen Betreuung, Aus- und Weiterbildung sowie der Ein- und Wiedereingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt dienen; zu den Maßnahmen zählen ferner Beratungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote für Jugendliche, Angebote der betriebsübergreifenden Erstausbildung, Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte für Langzeitarbeitslose, unterstützende Angebote für die Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit.

(4) Der Betrieb gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Betriebes gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Erlangen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“. Die Stadt Erlangen erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“

oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Stadt Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Stammkapital

Der Betrieb gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ hat kein Stammkapital.

§ 4 Rechnungslegung

(1) Die Bücher des Betriebs gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ werden vom Eigenbetrieb EJC nach den Regeln der §§ 140 ff. AO geführt. Für den Betrieb gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“, welcher nicht deckungsgleicher Teil des Eigenbetriebs EJC ist, ist die Möglichkeit, den Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) zu ermitteln, nicht deshalb ausgeschlossen, weil für den Eigenbetrieb EJC insgesamt Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen sind.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ des Eigenbetriebs EJC ist das Kalenderjahr.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 24.11.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 07.12.2022

Stadt Erlangen
Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Jahresabschluss und Lagebericht 2021

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen

Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen teilt mit, dass die Feststellung über den geprüften Jahresabschluss 2021 mit Beschluss des Stadtrates vom 24.11.2022 erfolgt ist.

1. Der Jahresabschluss des EBE für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde gem. § 25 EBV festgestellt und die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

2. Der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) geprüfte Jahresabschluss 2021 schließt mit einer Bilanzsumme von 209.837.900,49 EUR. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresüberschuss von 4.110.690,32 EUR aus.

Es wurde beschlossen, den bilanziellen Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat am 16. Mai 2022 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Stadt

Erlangen (EBE), Erlangen - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entspre-

chendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähig-

keit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs.

3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten

besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

– beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

– beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

– führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

München, 16.05.2022
Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

Der Jahresabschluss und Lagebericht 2021 liegen in der Zeit vom 15.12.2022 bis 23.12.2022 beim Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen, Werner-von-Siemens-Str. 61, Zi. 416 – 4. Stock, während der üblichen Publikumsverkehrszeiten der Stadt Erlangen, zur Einsichtnahme auf.

Jahresabschluss und Lagebericht 2021

Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung der Stadt Erlangen

Der Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung der Stadt Erlangen teilt mit, dass die Feststellung über den geprüften Jahresabschluss 2021 mit folgendem Beschluss des Stadtrates vom 24. November 2022 erfolgt ist:

„Der Jahresabschluss des EB 77 für das Wirtschaftsjahr 2021 wird gem. § 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) festgestellt und Entlastung wird (gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Betriebsatzung) erteilt.

Der von der Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss 2021 weist in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresergebnis von -949.518,02 € aus. Zusammen mit dem Gewinnvortrag des Vorjahres i.H.v. 1.625.396,30 € ergibt sich damit ein bilanzielles Ergebnis i.H.v. 965.645,61 €. Es wird beschlossen, dieses Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.“

Die Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft erteilt für den Jahresabschluss 2021 und den Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Wir haben den Jahresabschluss des Betriebs für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB77) - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Betriebs für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB77) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Prüfungsurteile

- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handels-

rechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften des § 24 Eigenbetriebsverordnung Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 25 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) fest gestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern i.V.m.

den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 Eigenbetriebsverordnung Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss und der Stadtrat sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der

Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 der Eigenbetriebsverordnung Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zu künftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 25 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des

Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungs-

nachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss und Lagebericht 2021 liegt in der Zeit vom 23.01. bis 31.01.2023 beim Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung, Stintzingstraße 46a, Geb. A, Zi. 104 während der üblichen Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme auf (Mo 8.00-12.00 Uhr, 14.00-16.00 Uhr; Di - Fr 8.00-12.00 Uhr). Eine telefonische Voranmeldung unter Tel. 86-2012 ist erforderlich.

Hinweise

über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zum Jahreswechsel

Zum Jahreswechsel wird Silvester gefeiert. Aus diesem Anlass werden auch in Erlangen wieder Raketen und Böller gezündet. Aus diesem Grund weist die Stadt Erlangen auf einige rechtliche Vorschriften zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern hin:

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 ist nur am 31. Dezember und 1. Januar gestattet. Sie dürfen nur von volljährigen Personen abgebrannt werden.

Verboten ist jedoch das Abbrennen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern.

Für die Zeit vom 2. Januar bis einschließlich 30. Dezember ist das Abbrennen der o. g. Feuerwerkskörper nicht erlaubt. Es ist somit nicht zulässig, ab dem 2. Januar beispielsweise übrig gebliebene Raketen oder Böller abzubrennen. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann entsprechend mit Geldbuße belegt werden.

Unabhängig von diesem rechtlichen Rahmen fühlen sich zahlreiche Mitbürger*innen durch das Abbrennen der Feuerwerkskörper belästigt und weisen auch auf die Beunruhigung von wildlebenden Tieren und Haustieren hin. Auch die Belastung der Innenstädte mit Feinstaub stellt eine zunehmend kontrovers diskutierte Thematik dar.

Die Stadt Erlangen bittet daher alle Bürger*innen um gegenseitige Rücksichtnahme und um Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

Sitzungskalender

Weitere Informationen:
www.ratsinfo.erlangen.de

Donnerstag, 15.12.2022:

Stadtrat

nächste Sitzung:

Dienstag, 10.01.2022:

Bauausschuss / Werkausschuss
Entwässerungs-betrieb



Herausgeber:

Stadt Erlangen,
Bürgermeister- und Presseamt, Zentrale Presse-
und Öffentlichkeitsarbeit,
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Redaktion:

Dr. Christofer Zwanzig (verantwortlich), Melanie Hein

Auflage: 250 Stück

Erscheinungsweise: 14-tägig

Gedruckt erhältlich: Rathaus (Infotresen), Volkshochschule (Friedrichstraße 19), Stadtbibliothek (Marktplatz 1), Sparkasse Hauptfiliale (Hugenottenplatz 5), Tourist-Information (Goethestraße 21a)

Außerdem kann das Amtsblatt als Newsletter mit diesem Link abonniert werden:

<http://newsletter.erlangen.de/f/204068-286697/>

Aktuelle und vergangene Ausgaben finden Sie zudem im Internet unter www.erlangen.de/das.

Gedruckt auf 100% Recycling-Altpapier

Redaktionsschluss für Ausgabe 1/2023:

Mittwoch, 21. Dezember 2022, 11:00 Uhr
